

Anhang zu den Nutzungsbedingungen für imnudoo

Auftragsverarbeitungsvertrag („AVV“) nach Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

1. Diese AVV findet Anwendung auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Nutzung von imnudoo. Der Kunde („Auftraggeber“) ist im Rahmen des Hauptvertrages und dieser AVV für die Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen allein verantwortlich („Verantwortlicher“ im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO). Frama wird nachfolgend als Auftragsverarbeiter („Auftragnehmer“) für den Kunden tätig.
2. Gegenstand und Dauer des Auftrags sowie Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus dem Hauptvertrag. Folgende personenbezogene Daten sind betroffen:

Personenstammdaten (Anrede, Nachname, Vorname, Benutzername) und geschäftliche Kontaktdaten (Firma, Postadresse, Position und Abteilung, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) von Mitarbeitern des Auftraggebers, seinen Kunden oder Geschäftspartnern, soweit diese natürliche Personen sind, sowie von deren Mitarbeitern und sonstigen Personen, die vom Auftraggeber im Adressbuch oder der Sendungshistorie auf imnudoo geführt werden
3. Der Auftragnehmer verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke.
4. Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers - auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation - es sei denn es liegt ein Ausnahmefall im Sinne des Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DSGVO vor. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich informieren, wenn er der Meinung ist, dass eine Weisung oder eine Verarbeitung gegen einschlägige datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu unverzüglich mit dem Auftraggeber ab.
5. Der Auftragnehmer wird seine Mitarbeiter, die mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser AVV betraut sind, bei Aufnahme ihrer Tätigkeit zur Vertraulichkeit gemäß Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b DSGVO bzw. gemäß § 53 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichten. Diese Verpflichtungen bestehen auch nach Beendigung der AVV fort.
6. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen, die den gesetzlichen Anforderungen insbesondere aus Art. 32 DSGVO genügen, zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen und dokumentieren. Die Dokumentation der Maßnahmen wird dem Auftraggeber auf Anfrage innerhalb eines angemessenen Zeitraums vorgelegt.
7. Der Auftragnehmer wird weitere Auftragsverarbeiter („Unterauftragsverarbeiter“) nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers beauftragen. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nicht ohne wichtigen datenschutzrechtlichen Grund verweigern. Im Falle einer Unterauftragsverarbeitung hat der Auftragnehmer seinerseits einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung mit dem Unterauftragsverarbeiter zu schließen, der den Anforderungen dieser AVV entspricht. Der Auftraggeber hat dem Einsatz folgenden Unterauftragsverarbeiters im Leistungsbereich Cloud-Services (Microsoft

Azure) zugestimmt: Microsoft Ireland Operations Limited, 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Irland. Die Verarbeitung erfolgt innerhalb der EU.

8. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit bei dessen Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person.

9. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gemäß Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.

10. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Auftragnehmer mit Beendigung der AVV alle personenbezogenen Daten löschen, die ihm der Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat oder die zur Erfüllung des Hauptvertrages erhoben wurden.

11. Der Auftraggeber kann die Einhaltung der in dieser AVV vereinbarten Pflichten durch den Auftragnehmer bzw. dessen Unterauftragsverarbeiter in angemessenen, in der Regel jährlichen Abständen oder jederzeit anlassbezogen überprüfen. Diese Prüfungen sind auf diejenigen Informationen und Datenverarbeitungssysteme beschränkt, die für die Erfüllung des Hauptvertrages von Bedeutung sind und dürfen nur nach Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit durch einen unabhängigen, zur Verschwiegenheit verpflichteten Prüfer erfolgen. Sollte der Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.

12. Diese AVV endet automatisch mit Beendigung des Hauptvertrages. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Übrigen finden die sonstigen Bestimmungen des Hauptvertrages (z.B. Schriftform, Gerichtsstand und salvatorische Klausel etc.) auf diese AVV entsprechend Anwendung. Bei Widersprüchen zwischen dem Hauptvertrag und dieser AVV sind die Regelungen dieser AVV vorrangig.

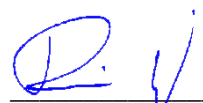
Ort _____

Datum _____

Unterschrift Auftraggeber

Ort Ratingen _____

Datum 15.01.2020 _____



Unterschrift Auftragnehmer